

## Sachbezugswerte 2021

<b>Sachbezugswerte für freie Verpflegung</b>				
	<b>Frühstück</b>	<b>Mittagessen</b>	<b>Abendessen</b>	<b>Verpflegung insgesamt</b>
	1,83 €	3,47 €	3,47 €	8,77 €
	<b>Monatlicher Wert</b>	<b>Monatlicher Wert</b>	<b>Monatlicher Wert</b>	
<b>Arbeitnehmer</b>	55,00 €	104,00 €	104,00 €	263,00 €

<b>Sachbezugswerte für freie Unterkunft</b>			
	<b>Unterkunft belegt mit</b>	<b>Monatlicher Wert für Unterkunft allgemein</b>	<b>Monatlicher Wert für Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft</b>
<b>Volljähriger Arbeitnehmer</b>	1 Mitarbeiter	237,00 €	201,45 €
	2 Mitarbeitern	142,00 €	106,65 €
	3 Mitarbeitern	118,50 €	82,95 €
	mehr als 3 Mitarbeitern	94,80 €	59,25 €
<b>Jugendliche u. Auszubildende</b>	1 Mitarbeiter	201,45 €	165,90 €
	2 Mitarbeitern	106,65 €	71,10 €
	3 Mitarbeitern	82,95 €	47,40 €
	mehr als 3 Mitarbeitern	59,25 €	23,70 €

Für die Ermittlung des anzusetzenden Sachbezugswertes für einen Teil-Entgeltabrechnungszeitraum sind die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage zu multiplizieren.

Wäre es nach Lage des Einzelfalles unbillig, den Wert der Unterkunft nach den Tabellenwerten zu bestimmen, kann die Unterkunft nach § 2 Abs. 3 Satz 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden.

Eine **Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Bei ausschließlicher Zurverfügungstellung von Unterkunft liegt dagegen keine "Aufnahme" in den Arbeitgeberhaushalt vor, so dass der ungekürzte Unterkunfts- wert anzusetzen ist.

Eine **Gemeinschaftsunterkunft** stellen z. B. Lehrlingswohnheime, Schwesternwohnheime, Kasernen etc. dar. Charakteristisch für Gemeinschaftsunterkünfte sind gemeinschaftlich zu nutzende Wasch- bzw. Duschräume, Toiletten und ggf. Gemeinschafts- Küche oder Kantine. Allein eine Mehrfachbelegung einer Unterkunft hat dagegen nicht die Bewertung als Gemeinschaftsunterkunft zur Folge; vielmehr wird der Mehrfachbelegung bereits durch gesonderte Abschläge Rechnung getragen.